



Juristische Fakultät

Professur für Bürgerliches Recht,
Handels-, Wirtschafts-
und Europarecht



E W  R K

Institut für Wettbewerbs- und Ener-
gierecht e.V. (EWeRK) –

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Datum:

18. Dezember 2024

Sekretariat:

Sarah Trampert

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Sarrazinstraße 11-15
12159 Berlin
Telefon +49 [30]857 57 79-10
Telefax +49 [30]857 57 79-20

schwihp@hu-berlin.de

www.ewerk.hu-berlin.de

Sitz:

Sarrazinstraße 11-15
12159 Berlin

**Rechtswissenschaftliches
Gutachten
zur Frage**

**der Zulässigkeit kollektiver, bestandsauflö-
sender Kündigungen in der Wohngebäude-
versicherung**

A. Sachverhalt und Fragestellung

I. Sachverhalt

Die Wohngebäudeversicherung befindet sich – wahrscheinlich wegen der inflationsbedingten Kostensteigerungen der letzten Jahre – in einer Umbruchphase. Aus der Branche werden Fälle berichtet, in denen sich Versicherer trotz eines auskömmlichen versicherungstechnischen Ergebnisses entschließen, den gesamten Wohngebäudebestand – oder große Teile davon - nicht weiterzuführen. Konkret werden häufig die die Kunden betreuenden Makler und Maklerpools im Vorfeld darüber informiert, dass von bestimmten Fälligkeitstagen an die Wohngebäudebestände abgebaut werden. Ziel ist es, den Wohngebäudebestand völlig aufzulösen oder stark zu reduzieren. Die den Kunden betreuenden Vermittler werden um Umdeckung gebeten. Die Versicherer weisen darauf hin, dass Verträge, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht umgedeckt sind, gegenüber den Kunden ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung wird regelmäßig aus den zugrundeliegenden Wohngebäude-AVB abgeleitet. Dort heißt es typischerweise:

1. Dauer und Ende des Vertrages

- **Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

- **Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einem der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

- **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2. Kündigung nach Versicherungsfall

- **Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen.

3. Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- **Übergang der Versicherung**

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt der Erwerber zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ... in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

- **Kündigung**

Der **Versicherer** ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag mit der Einhaltung seiner Frist von einem Monat in Textform zu kündigen.

II. Fragestellung

Die im Folgenden zu beantwortende **Rechtsfrage** lautet, ob ein Versicherer auf der Grundlage der hier auszugsweise wiedergegebenen AVB berechtigt ist, sich über gleichförmige Massenkündigungen von seinem gesamten Wohngebäudebestand – oder auch nur großen Teilen desselben - zu trennen oder ob solche (teil-)bestandsweiten Kündigungen die Wahrung der Belange der Versicherten verletzen und möglicherweise mit dem geltenden Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Versicherungsvertragsrecht und dem Versicherungsaufsichtsrecht nicht in Einklang zu bringen sind.

B. Rechtswissenschaftliches Gutachten

I. Die Zulässigkeit der Kündigung von Versicherungsverträgen

Der Versicherer verpflichtet sich mit dem Versicherungsvertrag ein bestimmtes Risiko durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalls zu erbringen hat. Der VN ist verpflichtet, dafür die vereinbarte Prämie zu leisten (§ 1 VVG). Dieses Versicherungsverhältnis ist nach allgemeiner Meinung auf **Dauer** angelegt.¹ Als Dauerschuldverhältnis ist die Laufzeit des Versicherungsvertrages regelmäßig nach Zeiträumen bemessen (§10 VVG). Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres (§ 12 VVG).

Als geeignete Form der **Beendigung** des Vertrages kommt die **Kündigung** in Betracht. Dies ist sachlogisch, da die Kündigung als rechtsgeschäftliches **Gestaltungsrecht**² dazu dient Dauerschuldverhältnisse zu beenden. Dieses Strukturprinzip des Bürgerlichen Rechts prägt in besonderer Weise das private Versicherungsrecht.

In § 11 VVG ist das Recht beider Vertragsparteien zur **ordentlichen Kündigung** vorgesehen. Darüber hinaus enthält das VVG eine Vielzahl weiterer **Sonderkündigungsrechte** für den VN und auch für den VR. Das gilt für den VR etwa bei Gefahrerhöhungen (§ 24 VVG), Obliegenheitsverletzungen (§ 28 Abs. 1 VVG)

¹ BGH v. 27.03.1991 – IV ZR 130/90, VersR 1991, 580, 581; OLG Düsseldorf v. 05.07.2005 – I 4 U133/04, VersR 2006, 205; vertiefend: Bruck/Möller/H.Baumann/Koch VVG 10.Aufl., §1 Rn. 211

² Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl., 1992, S. 137; Benno/Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, für das Deutsche Reich, Band 1 – Einführungsgesetz und Allgemeiner Teil – Neudruck der Ausgabe Berlin 1899 im Jahre 1979; ab S. 221.

oder wegen Prämienverzuges (§ 38 Abs. 3 VVG). Der VN hat ein Sonderkündigungsrecht nach §40 Abs 1 VVG bei Prämien erhöhungen aufgrund einer Anpassungsklausel oder jederzeit in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 168, 176 VVG). VN und VR sind beispielsweise bei einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen vorläufigen Deckung zur Kündigung nach §52 Abs. 4 VVG berechtigt oder auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls in der Sachversicherung (§92 Abs. 1 VVG) und in der Haftpflichtversicherung unter bestimmten Voraussetzungen (§111 VVG).

Darüber hinaus besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag nach §314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht für Dauerschuldverhältnisse, das von der Rechtsprechung entwickelt wurde, ist durch des SchuldrechtsmodernisierungG vom 26.11.2001 in das BGB eingefügt worden und gilt für Versicherungsverträge nach Art. 229 §5 EGBGB seit dem 01.03.2003.³

Kündigungsrechte können schließlich auch **vertraglich** eingeräumt werden. Dies geschieht typischerweise in den AVB. In diesen Fällen ist zu überprüfen, ob die Regelungen gegen zwingende oder halbzwingende Vorschriften des VVG verstoßen und einer Kontrolle nach den §§ 305c, 307 BGB standhalten.

³ Vertiefend Bruck/Möller/Johannsen/Koch VVG, 10 Aufl. §11 ab Rn 24.

II. Übereinstimmung oder Abweichung von §11 VVG

Nach §18 VVG darf von §11 Abs. 2-4 VVG zum Nachteil des VN **nicht** abgewichen werden. Diese Einschränkung **gilt nicht** für §11 Abs. 1 VVG. Dort heißt es: *„Wird bei einem auf eine bestimmte Zeit eingegangenem Versicherungsverhältnis im Voraus eine Verlängerung für den Fall vereinbart, dass das Versicherungsverhältnis nicht vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist die Verlängerung unwirksam, sobald sie sich jeweils auf mehr als ein Jahr erstreckt.“*

In den Wohngebäudeversicherungen, um die es geht, heißt es, dass sich der Vertrag bei einer Vertragsdauer von mindestens ein Jahr, jeweils um ein Jahr verlängert. Diese Regelung ist mit §11 Abs. 1 VVG in Einklang, sodass nicht geprüft werden muss, ob und in welchem Umfang von §11 Abs. 1 VVG abgewichen werden dürfte. Es heißt in den AVB weiter, dass sich der Vertrag nicht verlängert, wenn *einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.*

Für diese vertragliche Frist gibt es in §11 Abs. 1 VVG kein Vorbild. Das ist unschädlich, weil §11 Abs. 1 VVG ergänzt und erweitert werden kann, so wie dies hier der Fall ist, §18 VVG steht dem nicht entgegen.

Handelt es sich um Versicherungsverträge, die für eine Dauer von **mehr als drei Jahren** geschlossen worden sind, so gelten die Regelungen in §11 Abs. 4 VVG, von denen zum Nachteil des VN nicht abgewichen werden kann (§18 VVG). In diesen Fällen kann der Vertrag vom VN *„zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden“*.

Die in der Wohngebäudeversicherung typischen AVB entsprechen diesen Grundregeln, die auf Vorschlag der VVG-Reformkommission am 01.01.2008 Gesetz geworden sind.⁴ Im Interesse der VN sieht das VVG seitdem ein zwingendes Sonderkündigungsrecht zum Ende des dritten und jedes folgenden Versicherungsjahres vor.⁵ Damit werde zwar die tatsächliche Laufzeit eines derartigen Vertrages nicht beschränkt; er laufe so lange, bis der VN oder der VR von etwa vereinbarten ordentlichen oder Sonderkündigungsrechten Gebrauch machten. Die Vertragsparteien könnten aber den Vertrag nicht mehr für länger als drei Jahre unkündbar schließen, da der VN jedenfalls nach drei Jahren ein Sonderkündigungsrecht habe. Der VR könne sich ein entsprechendes Kündigungsrecht in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vorbehalten.⁶ Insoweit ergäbe sich aus §18 VVG keine Beschränkung.⁷

Von diesem Recht haben die Wohngebäudeversicherer in den hier zu beurteilenden AVB **keinen Gebrauch** gemacht. Das Recht zur Kündigung von Verträgen, die für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden sind, wird nur dem Versicherungsnehmer, nicht dem Versicherer, zugewiesen.

Hieraus folgt, dass die im vorliegenden Fall zu prüfenden typischen AVB der Wohngebäudeversicherung mit §11 VVG in Einklang stehen. Ein Sonderkündigungsrecht von Verträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren hat allerdings nur der VN, nicht der VR. Anders ist dies nach einem Versicherungsfall oder nach Veräußerung der versicherten Sache.

⁴ *Niederleithinger*, Das neue VVG, Nomos-Verlag 2007, S. 120 f.

⁵ Regierungsbegründung, *Niederleithinger* aaO, S. 120.

⁶ Regierungsbegründung, *Niederleithinger* aaO, S. 121.

⁷ Regierungsbegründung, *Niederleithinger* aaO, S. 121/122.

III. Ordentliches Kündigungsrecht des Versicherers

Damit stellt sich die Frage, ob der Versicherer tatsächlich ein ordentliches Kündigungsrecht zu seinen Gunsten vereinbart hat. In den zugrundeliegenden AVB ist **nicht** von einem ordentlichen Kündigungsrecht des Versicherers bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr die Rede. Der Text der AVB spricht in der Überschrift von einer **stillschweigenden Verlängerung**. Von einem Kündigungsrecht des VN oder auch des VR ist keine Rede.

Im Text der Klausel heißt es, dass sich ein Vertrag bei einer Vertragsdauer von mind. 1 Jahr um jeweils 1 Jahr verlängert. Auch dieser Wortlaut enthält keinerlei Hinweis auf ein Kündigungsrecht, weder des VN noch des VR.

Der nächste Satz lautet dann: *„Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.“*

Auch dieser Wortlaut enthält explizit kein Kündigungsrecht, weder zugunsten des VN noch zugunsten des VR. Es wird nur darauf hingewiesen, dass sich ein Vertrag **nicht verlängert**, wenn einer der Vertragsparteien drei Monate vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit keine Kündigung zugegangen ist.

Es geht in diesem Satz also nicht um das Kündigungsrecht des VN oder des VR, sondern es soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen sich der Vertrag **nicht verlängert**.

Die daraus resultierende Frage lautet, ob in den vorliegenden Fällen bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr überhaupt ein Kündigungsrecht wirksam vereinbart worden ist. Ausdrücklich ist dies jedenfalls **nicht der Fall**.

1. Keine Vereinbarung

Eine Kündigung ist – wie oben erwähnt – ein rechtsgeschäftliches Gestaltungsrecht. Die Ausübung von Gestaltungsrechten ist nach allgemeiner Meinung **bedingungsfeindlich**, da dem Erklärungsempfänger keine Ungewissheit und kein Schwebezustand zugemutet werden kann.⁸ Das gilt auch und insbesondere für Kündigungen.⁹

Mit Blick auf die Formulierung, die im vorliegenden Fall gewählt wurde, könnte man sagen, dass die Kündigung als solche mit keiner Bedingung verbunden wurde. Allerdings wird man **erst recht** darauf hinweisen müssen, dass die Vereinbarung der Kündigung als solcher keine Ungewissheit und keinen Schwebezustand, wie es der BGH formuliert, auslösen darf. Das Problem im vorliegenden Fall ist, dass ein Kündigungsrecht weder für den VN noch für den VR überhaupt vereinbart wurde. Die Klausel geht davon aus, dass einer der Vertragsparteien eine Kündigung zugegangen ist. Das Recht zu dieser Kündigung wird aber in den AVB nicht verankert, d.h. es bleibt für den VN (und auch für den VR) letztlich unklar, ob es dieses Kündigungsrecht nach einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr überhaupt gibt. Eine solche Unklarheit erscheint aus der Perspektive eines Gestaltungsrechtes, das keine Ungewissheit und keinen Schwebezustand auslösen darf, problematisch.

⁸ BGH v. 21.03.1986 – V ZR 23/85, BGHZ 97, 264.

⁹ BAG v. 15.12.1994 – 2 AZR 327/94, NJW 1995, 1982; BAG v. 15.03.2001 – 2 AZR 705/99, NJW 2001, 3355.

2) Ungewöhnliche Bedingungen

Diese Unklarheit und Unsicherheit darüber, ob bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr überhaupt ein Kündigungsrecht für VN und VR besteht, wird durch den Rechtsgedanken des **§305c BGB** verstärkt. Danach werden Klauseln, die *„nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders (hier: VN) mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.“*

Es muss sich um eine objektiv ungewöhnliche Klausel handeln, sodass der andere Teil (hier: der VN) mit der Klausel *„nicht zu rechnen braucht“*.¹⁰ Die Erwartungen des Vertragspartners werden dabei von den allgemeinen Begleitumständen des Vertragsschlusses bestimmt.¹¹ Zwischen den Erwartungen des Kunden und dem Klauselinhalt muss eine Diskrepanz bestehen.¹² Der Klausel muss eine Art Überraschungseffekt innewohnen, ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den Erkenntnismöglichkeiten des typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden.¹³

Der typische Durchschnittskunde ohne spezifische Rechtskenntnisse wird bei der hier relevanten Klausel der Meinung sein, dass es sich um die Frage handelt, unter welchen Voraussetzungen sich ein Vertrag **stillschweigend verlängert**. Er wird nicht auf den Gedanken kommen, dass die Klausel darüber hinaus ihm oder dem VR ein eigenständiges Kündigungsrecht zuweist. Das kann er erst durch einen Rückschluss erkennen.

¹⁰ BGH v. 26.02.2013 – XI ZR 417/11, NJW 2013, 1803.

¹¹ BGH v. 26.02.2013 – XI ZR 417/11, NJW 2013, 1803.

¹² BGH v. 08.11.1985 -V ZR 113/84, BGH Z 84, 113; BGH v. 18.05.1995 – IX ZR 108/94, BGHZ 130, 19, 25; BGH v. 20.02.2014 – IX ZR 137/13, NJW-RR 2014, 937.

¹³ BGH v. 20.02.1987 – V ZR 249/85, BGHZ 100, 85; BGH v. 10.11.1989 – V ZR 201/88, NJW 1990, 577; BGH v. 21.06.2016 -VI ZR 475/15, NJW-RR 2017, 501; BGH v. 08.05.1987 – V ZR 89/86, BGHZ 101, 33; OLG Hamm, Beschl. V. 17.11.2011 – 2 WF 129/11, NJW-RR 2012, 261.

Diesen Rückschluss wird der typische Durchschnitts-VN ohne spezifische Rechtskenntnisse aber nicht ziehen, da er nicht auf den Gedanken kommen wird, dass unter der Überschrift „*Stillschweigende Verlängerung*“ ein den Versicherer begünstigendes ordentliches Kündigungsrecht vereinbart wird. Das bleibt völlig unerkennbar. Erst eine juristische Analyse des gesamten Textes belegt, dass eine stillschweigende Verlängerung jedenfalls dann ausgeschlossen werden soll, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Dieser Text beinhaltet **kein Kündigungsrecht** für eine der Parteien, sondern setzt dieses Kündigungsrecht **voraus**. Geregelt wird nur, dass eine Kündigung zugegangen sein muss. Wie diese Kündigung ausgestaltet ist, ob sie in Textform, in Schriftform oder formlos geschehen kann und darf, bleibt offen. Woher das Kündigungsrecht kommt, ist ebenfalls nicht geklärt, d.h. auch für den Juristen stellen sich Fragen, die sich aus diesem Wortlaut nicht eindeutig beantworten lassen.

Für den typischen Durchschnitts-VN ohne spezifische Rechtskenntnisse ist jedenfalls eine solche Formulierung objektiv ungewöhnlich und überraschend – er muss unter der Überschrift „*Stillschweigende Verlängerung*“ nicht damit rechnen, dass in der Klausel quasi inzidenter ein Kündigungsrecht des Versicherers verborgen ist.

Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass in den AVB, die typischerweise verwendet werden, in den anderen **Überschriften** eindeutig von Kündigungen gesprochen wird. So etwa über eine Kündigung bei mehrjährigen Verträgen oder über eine Kündigung nach Versicherungsfall oder über eine Kündigung gegenüber dem Erwerber der Immobilien. In all diesen Fällen wird der Kunde schon durch die Überschrift auf das Kündigungsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Genau das ist bei der Klausel, die die **stillschweigende Verlängerung** enthält, nicht der Fall. Die Tatsache, dass sich der Versicherer mit dieser Klausel ein eigenständiges, ordentliches Kündigungsrecht zuweisen will, bleibt für den durchschnittlichen VN ohne typische Rechtskenntnisse völlig verborgen. Für ihn ist diese Klausel überraschend und mindestens mehrdeutig. Aus diesem Grunde werden Klauseln dieser Art nicht Vertragsbestandteil (§305c BGB).

3) Intransparente Klausel

Das Gleiche folgt aus §307 Abs. 1 BGB, wonach Klauseln unwirksam sind, die den Vertragspartner (hier: VN) entgegen den Geboten für Treue und Glauben unangemessen benachteiligen. Dabei kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht **klar und verständlich** ist. Dieses Transparenzgebot, das auf der Europäischen Klauselrichtlinie (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1) beruht ist, wie die vorstehenden Überlegungen zeigen, verletzt.¹⁴ Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender (hier: VR), Rechte und Pflichten in den AGB möglichst klar, einfach und präzise darzustellen.¹⁵ Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar und deutlich formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein.¹⁶ Dem Vertragspartner muss klar sein, welche Rechtsfolgen auf ihn zukommen und wie er deren Eintritt verhindern kann.¹⁷ Schon die bloße **Unklarheit** einer Klausel kann zu ihrer Unwirksamkeit führen.¹⁸

¹⁴ Klauselrichtlinie 93/13/ EWG.

¹⁵ BGH v. 25.02.2016, NJW 2016, 1575; OLG Stuttgart, Beschluss vom 8.2.2018 – 8 W 45/18, NJW 2018, 1554.

¹⁶ BGH v. 26.03.2019 – II ZR 413/18, NJW-RR 2019, 811.

¹⁷ BAG v. 03.12.2019 – 9 AZR 44/19, NJW 2020, 1317.

¹⁸ BGH v. 05.11.1998 – III ZR 95/97, BGHZ 140, 25,31; BGH v. 21.09.1995 – VII ZR 248/94 NJW 1996, 454; BGH v. 24.05.2006 – IV ZR 263/03, NJW 2006, 2545.

Im Kern geht es darum, dass die jeweilige Klausel dem VN das Kündigungsrecht des VR klar und deutlich so vor Augen führen muss, dass er sich auf die Rechtsfolgen einstellen kann. Im derzeitigen Vertragskontext geht der VN davon aus, dass es bei mehrjährigen Verträgen, nämlich einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren, eine Kündigung geben kann und darf. Dieses Kündigungsrecht wird ihm im Klauselkatalog ausdrücklich zugewiesen. Dem **Versicherer** wird ein vergleichbares Kündigungsrecht nicht zugewiesen.

Der typische Durchschnitts-VN ohne spezifische Rechtskenntnisse müsse nun erkennen können, dass unter der Überschrift **Stillschweigende Verlängerung** ein verdecktes Kündigungsrecht des Versicherers vereinbart worden ist. Das ist aber für den durchschnittlichen VN ohne vertiefte Rechtskenntnisse nicht möglich. Er wird gar nicht auf den Gedanken kommen, die AVB so zu lesen, wie es nötig ist, um den Rückschluss aus einer zugehenden Kündigung auf ein Kündigungsrecht vorzunehmen. Das ist eine typisch juristisch-methodische Interpretation des Wortlautes einer Klausel, die sich am Methodenkanon für die Auslegung von Gesetzen orientiert. Klauseln müssen aber aus sich heraus klar und verständlich sein. Die Rechte, die sie einer Partei zuweisen, müssen eindeutig und so klar erkennbar formuliert sein, dass die andere Seite sich auf die Rechtsfolgen jederzeit einstellen kann.

Genau das ist mit Blick auf die hier zu beurteilende Klausel nicht der Fall, denn sie suggeriert dem VN, dass er nach drei Jahren ein Kündigungsrecht hat, während es ein vergleichbares Kündigungsrecht zu Gunsten des Versicherers nicht gibt. Daraus wird der verständige Durchschnitts-VN schlussfolgern, dass er selbst zwar den Vertrag nach mehr als drei Jahren jederzeit kündigen kann.

Ein vergleichbares Kündigungsrecht, so wird der VN annehmen, hat der VR nicht. Ihm weisen die AVB allerdings ein Sonderkündigungsrecht im Versicherungsfall und bei Veräußerung der versicherten Sache zu.

Dass der Versicherer darüber hinaus bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr ebenfalls ein Kündigungsrecht geltend machen kann, bleibt für den Durchschnitts-VN verborgen, weil sich dieses Recht unter der Überschrift „Stillschweigende Verlängerung“ verbirgt und nur aus dem Nichtzugang einer Kündigung geschlussfolgert werden kann. Woher dieses Kündigungsrecht kommen soll, bleibt offen.

Das bedeutet, dass die Klausel, die die „Stillschweigende Verlängerung“ in den AVB der Wohngebäudeversicherung enthält, unklar, überraschend und intransparent ist. Aus diesen Gründen ist diese Klausel unwirksam und zugleich nicht Gegenstand des Vertrages geworden (§305c Abs. 1 BGB).

IV. Zwischenergebnis

Die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung, um die es hier geht, enthalten zwar für den VN ein außerordentliches Kündigungsrecht, das dieser nach Ablauf von drei Jahren mit einer Frist von drei Monaten aussprechen darf. Ein vergleichbares Kündigungsrecht enthalten die AVB zu Gunsten des Versicherers nicht.

Die Klausel, die die „Stillschweigende Verlängerung“ des Vertrages enthält, ist aus der Perspektive der Stillschweigenden Verlängerung klar, verständlich und deshalb Gegenstand des Vertrages geworden.

Das in dieser Klausel verdeckt angelegte Kündigungsrecht des VR (und des VN) ist hingegen so ungewöhnlich und überraschend, dass es nicht zum Vertragsbestandteil des Vertrages geworden ist. Das Gleiche ergibt sich aus den Grundsätzen des Transparenzgebots, und zwar deshalb, weil dieses verdeckte Kündigungsrecht erst durch einen juristisch-methodischen Rückschluss in die Klausel hineininterpretiert werden muss und darüber hinaus der gesamte Kontext des Klauselwerkes einen solchen Rückschluss nicht nahelegt. Denn ansonsten sind in dem Klauselwerk alle Sonderkündigungsrechte ausdrücklich in der Überschrift als solche bezeichnet.

Dies bedeutet, dass die Versicherer nach den typischen Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung zwar das Recht zur Kündigung im Versicherungsfall und das Recht zur Kündigung bei Veräußerung der versicherten Sache haben. Dagegen haben sie kein Kündigungsrecht bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr.

V. Darf eine ordentliche Kündigung zur Kollektivkündigung werden?

Geht man einmal davon aus, dass das dem VR verdeckt zugewiesene Kündigungsrecht bei Vertragsdauern von mindestens einem Jahr dem durchschnittlichen VN klar, verständlich und ohne weiteres erkennbar gewesen ist, so stellt sich die Frage, ob dieses dem VR im Individualversicherungsvertrag zugewiesene ordentliche Kündigungsrecht auch dann noch besteht, wenn er dieses Recht nicht im Einzelfall zu Gunsten oder zu Lasten eines Vertrages ausübt, sondern stattdessen, ganz unabhängig von dem jeweils individuellen Versicherungsverhältnis, dieses Kündigungsrecht kollektiv ausübt, um den Wohngebäudebestand gänzlich aufzulösen oder zumindest stark zu reduzieren.

Könnte es sein, dass ein VR von seinem individualvertraglich vereinbarten Kündigungsrecht unzulässig Gebrauch macht, wenn er dieses Individualvertragsrecht nutzt, um in Wirklichkeit ganze Bestände – oder zumindest große Teile davon - aufzulösen? Ist es denkbar, dass er das individualvertraglich vereinbarte Kündigungsrecht in diesen Fällen unzulässig ausübt, weil diese Kollektivkündigung nur den Zweck haben kann, einem anderen, nämlich dem VN, einen Schaden zuzufügen (§226 BGB)?

1) Rechtsformenmissbrauch – Individual- gegen Kollektivprinzip

Nach allgemeiner Meinung kann die Ausübung eines individuellen Rechts, z.B. des Kündigungsrechts – treuwidrig und deshalb unzulässig sein.¹⁹ Eine gegen §242 BGB verstoßende Rechtsausübung oder Ausnutzung einer *Rechtslage* kann als Rechtsüberschreitung missbräuchlich und unzulässig sein.²⁰ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift einen im Einzelnen bestehenden Interessenkonflikt nicht hinreichend zu erfassen vermag und für einen der Beteiligten ein unzumutbares unbilliges Ergebnis zur Folge hätte.²¹

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Ausübung eines Gestaltungsrechts, das sich aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie hier, ergibt, zu einem individuell zumutbaren und unbilligen Ergebnis führen würde. Dies könnte der Fall sein, wenn ein individuell eingeräumtes Kündigungsrecht – wie hier – in Wirklichkeit als **Kollektivrecht** ausgeübt wird, um ein Ziel zu erreichen, das durch Ausübung eines individuellen Kündigungsrechtes nicht erreichbar ist.

¹⁹ BGH v. 01.06.1959 – III ZR 49/58, BGHZ 30, 155; BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 109/17, NJW 2018, 1756.

²⁰ BGH v. 27.01.1954 – VI ZR 16/53, BGHZ 12, 157.

²¹ BGH v. 19.03.2021 – V ZR 158/19, NZM 2021, 663.

Denkbar wäre dies, wenn es dem VR, der das Kündigungsrecht klauselgemäß ausübt, in Wirklichkeit nicht um die Beendigung des Individualvertrages, sondern um die Auflösung eines ganzen Vertragsbestandes oder eines großen Teiles davon – hier im Bereich der Wohngebäudeversicherung – geht.

Das ist im vorliegenden Fall tatsächlich die Zielrichtung des VR, sodass sich in der Tat die Frage stellt, ob eine solche Instrumentalisierung des individuellen, einzelvertragsbezogenen Kündigungsrechtes auf das Gesamtkollektiv aller Wohngebäudeverträge mit dem Grundgedanken des Kündigungsrechtes, sich aus **einem** Vertrag lösen zu können, zu vereinbaren ist.

Rechtlich geht es um die Frage, ob und inwieweit individuell gestaltete Rechte zugleich Kollektivrechte sein können.

Paradigmatisch könnte eine Aussage des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.02.2006 sein.²² Es ging in jenem Urteil um die Kollektivbeteiligung an *stillen Reserven* im Rahmen der Überschussbeteiligung von Lebensversicherungen. Der Gesetzgeber, so das BVerfG, sei daran gehindert, „*die Feststellung des Schlussüberschusses ausschließlich am Interesse der oder eines einzelnen Versicherten... auszurichten. Dies widerspräche dem für das Versicherungsrecht typischen Grundgedanken einer Risikogemeinschaft und damit des Ausgleichs der verschiedenen, weder in Zeitablauf noch hinsichtlich des Gegenstands stets identischen Interessen der Beteiligten*“.

²² 1 BvR 1317/96, VersR 2006, 489 Rn 93.

Sehr ähnlich argumentierte der BGH schon am 12.10.2005.²³ Es sei nicht sachgerecht, die Höhe des Rückkaufswertes vorrangig oder nur am Interesse der die Beitragszahlung vorzeitig beendenden Versicherungsnehmer an einer Optimierung der an sie zu erbringenden Leistungen auszurichten. Dies widerspräche dem für das Versicherungsrecht typischen Gedanken einer Risikogemeinschaft und des Ausgleichs der unterschiedlichen Interessen der Versicherungsnehmer.

Die daraus resultierende Frage könnte lauten, ob der einzelne VN Individualvertraglich womöglich verpflichtet ist, nicht nur die Interessen anderer VN, sondern vor allem die Kollektivinteressen des VR in seinen Versicherungsvertrag mit hineinzuinterpretieren. Ist er für das Wohl und Wehe der versicherungstechnischen Kalkulation des VR, mit dem er kontrahiert hat, mitverantwortlich?

Anhaltspunkte für eine solche Argumentation ergeben sich aus den eben zitierten Urteilen des BVerfG und des BGH nicht, denn in jenen Urteilen ging es ausschließlich um den Interessenausgleich der VN an einer angemessenen Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung untereinander. Das Interesse des VR an einem für ihn auskömmlichen versicherungstechnischen Ergebnis war nicht Gegenstand jener Entscheidung. Dennoch könnte man natürlich darüber nachdenken, ob individuelle Rechte des VN bei einem Versicherungsvertrag notwendigerweise von Kollektivinteressen überlagert sein müssen, weil die Idee der Versicherung letztlich darauf beruht, Risiken in einem Umfang zu bündeln, der dem *Gesetz der Großen Zahl* entspricht.

²³ IV ZR 162/03, VersR 2005, 1565.

Dieses Gesetz der Großen Zahl wurde von Jakob Bernoulli in einem Brief von Leibniz im Jahre 1703 entwickelt.²⁴ Sein Gedanke ist noch heute grundlegend für die gesamte Tarifikalkulation bei Versicherungsverträgen. Hier liegt auch der Grund für die eben zitierten Urteile des BVerfG und des BGH, denen es um einen Interessenausgleich zwischen Versicherten ging, die das Kollektiv verlassen, während andere im Kollektiv verbleiben wollen. Letztlich ging es darum, eine angemessene Beteiligung an stillen Reserven zu eröffnen, einerseits für die die Ausscheidenden und andererseits für die die den Vertrag fortsetzen wollten.²⁵ Es ging in jenen Fällen aber nicht um das versicherungstechnische Interesse des **VR** an einem Kollektiv, das ihm ein auskömmliches versicherungstechnisches Ergebnis gewährleistete. Dieses Interesse steht den Interessen der Versicherten entgegen, denn es handelt sich um das eigenständige **unternehmerische Interesse** eines VR an für ihn hinreichenden Gewinnen. Dieses Gewinninteresse des Versicherers ist nicht identisch mit dem Kollektivinteresse der Versicherten.

Andernfalls müssten die Versicherten Anteilseigner am Versicherungsunternehmen sein. Das sind sie nicht. Das heißt das unternehmerische Risiko, das aus der Geschäftstätigkeit eines VR im Bereich der Wohngebäude für Versicherungen entsteht, trägt dieser in einer Marktwirtschaft allein. Es kann sein, dass er sich dabei verkalkuliert und es kann sein, dass als Folge hiervon ein Notstand entsteht, der unvorhergesehene Verluste mit sich bringt. In diesen Fällen kann die Aufsichtsbehörde, jedenfalls in der Lebensversicherung, versuchen *im Interesse der Versicherten* einen drohenden Notstand abzuwenden (§ 140 Abs. 1 VAG).

²⁴ Vertiefend: *Peter L. Bernstein*, *Wider die Götter, die Geschichte von Risiko und Risikomanagement von der Antike bis heute*, 2.Aufl. 1998, S. 150, 157.

²⁵ Vertiefend: *Schwintowski*, *das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Kollektiv – aus juristischer Sicht*, *ZVersWiss* 2007, 447 ff..

Eingriffe dieser Art kann die Aufsichtsbehörde allerdings nur *im Interesse der Versicherten* durchführen – niemals im Interesse des Versicherers und oder seiner Anteilseigner. Andernfalls würde man mithilfe des Aufsichtsrechtes den Versicherern das unternehmerische Risiko abnehmen mit der Folge, dass die Versicherten den Eingriff in ihre Vertragsverhältnisse auch dann noch akzeptieren müssten, wenn sich der Versicherer bei der Gestaltung des Tarif- und Deckungsverhältnisses verkalkuliert haben sollte.

Daraus folgt, dass bei einem Versicherungsvertrag – wie bei einer Wohngebäudeversicherung – die individualvertragliche Beziehung durchaus durch die Interessen des Kollektivs mitgeprägt sein kann. Allerdings muss es sich dabei um die Kollektivinteressen der Versicherten untereinander handeln. Der Versicherer, der den Versicherten als Vertragspartner gegenübersteht, ist nicht Teil der Kollektivs. Das ist der Grund, warum sein Interesse an einer auskömmlichen Geschäftstätigkeit nicht Gegenstand der individualvertraglichen Beziehung zum einzelnen Kunden sein kann und darf.

2) Grenzen der Rechtsausübung - § 226 BGB

Nach § 226 BGB ist die Ausübung eines Rechts unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. In diesen Fällen ist die Rechtsausübung missbräuchlich, weil ihr kein schutzwürdiges Eigeninteresse zu Grunde liegt.²⁶ Hierher gehört insbesondere die Ausübung eines Rechts als Vorwand für die Erreichung vertragsfremder Zwecke.²⁷

²⁶ Grüneberg/Grüneberg, BGB-Komm 83. Aufl. § 242 Rn. 50.

²⁷ Grüneberg/Grüneberg, BGB-Komm 83. Aufl. § 242 Rn. 50.

Dabei gilt § 226 BGB, ebenso wie § 242 BGB, für alle Rechtsgebiete, somit auch im Versicherungsrecht.²⁸ Die Norm setzt voraus, dass nach den gesamten Umständen ein anderer Zweck als Schadenszufügung objektiv ausgeschlossen ist.²⁹ Es genügt somit nicht, dass jemand subjektiv aus verwerflichen Gründen von seinem Recht Gebrauch macht. Es muss feststehen, dass die Rechtsausübung dem Berechtigten objektiv keinen Vorteil bringen kann und lediglich zur Schädigung eines anderen taugt.³⁰ Ein Schaden des anderen muss nicht eingetreten sein.

Mit Blick auf das Ziel des Wohngebäudeversicherers sich von seinem Bestand zu trennen ist zunächst einmal festzuhalten, dass dieses Ziel dem VR möglicherweise subjektiv einen Vorteil bringt, weil er sich entschlossen hat, sein individualvertraglich vereinbartes Kündigungsrecht in eine **Kollektivkündigung** umzuwandeln, um sich von dem gesamten Wohngebäudebestand – oder einem großen Teil davon - zu trennen.

Objektiv bringt dem VR dies keinen Vorteil, weil, wie oben ausgeführt, die Umwandlung eines individuellen Kündigungsrechtes in ein kollektives Kündigungsrecht unzulässig ist und dem VR somit objektiv nicht zu Verfügung steht. Darüber hinaus – dazu gleich mehr, stellt die Rechtsordnung dem VR das Mittel der **Bestandsübertragung** zur Verfügung, sodass der VR zu Erreichung seiner objektiven Ziele der Umdeutung der Kündigung nicht bedarf.

²⁸ So bereits RG v. 24.01.1928 – II 272/27, RGZ 120, 50; OLG Frankfurt a.M. v. 06.03.1979 – 2 Ws 9-25, 84-85/79, NJW 1979, 1613.

²⁹ RG v. 26.05.1908 – VII 468/07, RGZ 68, 425; OLG Frankfurt a.M. v. 06.03.1979 – 2 Ws 9-25, 84-85/79, NJW 1979 1613.

³⁰ OLG Frankfurt a.M. 06.03.1979 – 2 Ws 9-25, 84-85/79, NJW 1979, 1613; LG Gießen v.12.04.2000 – 1 S 36/00, NJW – RR 2000, 1255.

Würde man unter diesen Umständen den VR erlauben sich durch Kollektivkündigungen von dem Bestand oder einem großen Teil des Bestandes im Bereich Wohngebäude zu trennen, so würden diese Kollektivkündigungen nur den Zweck haben können, den einzelnen Versicherten einen Schaden zuzufügen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Zunächst einmal erfährt der einzelne Versicherte regelmäßig nicht, dass der VR von einem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, das ihm gegenüber individualvertraglich gar nicht besteht. Das heißt aus der Sicht des einzelnen VN bleibt der Rechtsmissbrauch verdeckt. Der VR ist rechtlich nicht verpflichtet im Vorfeld einer Kündigung den betreuenden Makler oder einem Maklerpool darüber Kenntnis zu geben. Er kann von seinem Kündigungsrecht ohne weiteres Gebrauch machen, ohne den Vermittler zu informieren. Mit anderen Worten: Im Regelfall wird dem jeweils betroffenen VN verborgen bleiben, dass der VR nicht nur **einen** Wohngebäudeversicherungsvertrag kündigt, sondern den gesamten Bestand. Allein darin liegt bereits die Unzulässigkeit der Rechtsausübung.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass ein VN, dem gekündigt wird, keinen neuen Versicherungsschutz findet. Das ist nicht ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn es sich um Deckungen handelt, die, wie im Wohngebäudebereich, in bestimmten Zeiten von Versicherern eher gemieden werden. Ein VN, dem gekündigt wird, obwohl dafür kein Sachgrund vorliegt, kann also nicht ausschließen, dass er zumindest zeitweise ohne Versicherung dastehen wird, einfach deshalb, weil er keinen Anschlussversicherer mit vergleichbarer Deckung findet.

Zumindest läuft der VN in diesen Fällen die Gefahr, dass der neue Versicherer entweder eine eingeschränkte Deckung oder eine vergleichbare Deckung nur zu einer deutlichen erhöhten Prämie anbietet.

Das könnte auch in den Fällen geschehen, in denen der VN mit dem Alt-VR keine Prämienanpassungsklausel vereinbart hatte. In diesen Fällen, die in der Wohngebäudeversicherung nicht unüblich sind, kann ein VN davon ausgehen, dass er seinen Deckungsschutz zu gleicher Prämie behält, solange bei ihm kein Schadensfall eintritt. Erst nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der VR den Vertrag kündigen (§ 92 Abs. 1 VVG). Das heißt ein VN, dem ohne Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt wird, muss mit einer sehr viel höheren Prämie beim Neuversicherer rechnen – darin liegt eine deutliche Verschlechterung seiner Rechtsposition und zugleich der Schaden, der in § 226 BGB gemeint ist.

Infolgedessen ist in diesen Fällen die Kündigung der Versicherungsverträge unzulässig und zugleich rechtswidrig. § 226 BGB ist nach allgemeiner Meinung Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Das bedeutet schikanöses Handeln verpflichtet zum Schadensersatz.³¹ Es ist somit der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand (unzulässige Kündigung) nicht eingetreten wäre (§ 249 Abs. 1 BGB). In diesem Falle würde der Vertrag weiter bestehen. Das Ergebnis wäre, dass die Kündigung letztlich nicht wirksam wäre.

VI. Umgehung der Bestandsübertragung

Vor allem aber bedarf ein VR keiner Umdeutung einer individualvertraglichen ordentlichen Kündigung in ein Kollektivkündigungsrecht. Immer dann, wenn er sich von einem Bestand – oder Teilen davon – trennen will, ist dies nach geltendem Recht ohne Weiteres und ohne jede Kündigung möglich.

³¹ Grüneberg/ Ellenberger, BGB-Komm 83. Aufl. § 226 Rn. 4.

Der Versicherer kann im Wege der Bestandsübertragung (§ 13 VAG) einen Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen. In diesen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmen zuständig sind, notwendig.

Die Genehmigung **ist** zu erteilen, wenn die Belange der Versicherten gewahrt sind und die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauernd erfüllbar dargelegt sind (§ 13 Abs. 1 VAG). Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der **Schriftform** (§ 13 Abs. 6 VAG) danach muss der gesamte Vertragsinhalt durch die Unterschriften beider Vertragspartner (jeweils vertreten durch den Vorstand) gedeckt sein.³²

Mit dem Instrument der Bestandsübertragung hat sich das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 26. Juli 2005 intensiv auseinandergesetzt.³³ Das Gericht hat zunächst klargestellt, dass es für die Übertragung des Bestandes von Lebensversicherungen, um die es dort ging – auf ein andere Unternehmen **keiner Genehmigung** durch den Versicherungsnehmer bedarf (Ausschluss von § 415 BGB durch § 13 Abs. 1 S. 2 VAG).³⁴ Das bedeutet die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 S. 1 VAG stellt sicher, dass die Belange der Versicherten gewahrt werden.

Dies bedeutet, so das Bundesverfassungsgericht, dass sich die rechtliche oder tatsächliche **Lage der betroffenen Versicherten** durch die Bestandsübertragung **nicht verschlechtert**.³⁵ Das heißt, gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Versicherten müssen als Folge einer Bestandsübertragung gewahrt bleiben.³⁶

³² Dreher/Präve, VAG-Komm 14. Aufl. § 13 Rn. 14.

³³ 1 BvR 782/94 – 1 BvR 957/96; juris.

³⁴ So Leitsatz 1 BVerfG v. 26.7.2005 – 1 BvR 782/94 – 1 BvR 957/96; juris.

³⁵ BVerfG aaO Rn. 163 ff..

³⁶ So bereits BVerfG v. 11.07.1990 – 1 BvR 570/90 VersR 1991, 757.

Es geht insoweit um den Schutz der bestehenden Lage vor der Bestandsübertragung, aber nicht um deren Verbesserung.³⁷

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es um die **Sanierung notleidender Bestände** geht. Ein mehr an behördlicher Kontrolle ist nicht geboten.³⁸ Sicherzustellen ist stets, dass die auf den Bestand entfallenen Passiva und Aktiva, also die entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen und die sie bedeckenden Kapitalanlagen, mit übertragen werden.³⁹

Mit Blick auf die Wohngebäudeversicherung bedeutet dies, dass Versicherer, die sich von einem Bestand - oder Teilen desselben - trennen wollen, dies selbstverständlich im Rahmen der Grundsätze des § 13 VAG vornehmen können. Damit werden sowohl die Interessen der Versicherer auf der einen und die Belange der Versicherten auf der anderen Seite gewahrt. Die Aufsicht sorgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für einen angemessenen Interessenausgleich auf beiden Seiten.

Dieser angemessene Interessenausgleich, der insbesondere auch vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 26.07.2005⁴⁰ eingefordert wurde, würde nicht stattfinden, wenn sich ein Versicherer von seinem gesamten Wohngebäudebestand oder einem großen Teil davon durch eine kollektive Massenkündigung trennen könnte. In diesem Fall würde das gesamte Recht der Bestandsübertragung **leerlaufen**. Darin läge eine unzulässige Umgehung der Schutzvorschriften des § 13 VAG.

³⁷ BVerfG v. 26.07.2005 – aaO ab Rn. 163; zuvor bereits BVerfG v. 12.12.1995 A 1/92, VersR 1996, 569; BVerfG v. 11.01.1994 – 1 A 72/89, VersR 1994, 541.

³⁸ Dreher/ Präve, VAG-Komm 14. Aufl. § 13 Rn. 31 m.w.N..

³⁹ Dreher/ Präve, VAG-Komm 14. Aufl. § 13 Rn. 32 m.w.N..

⁴⁰ 1 BvR 782/94 – 1 BvR 957/96; juris.

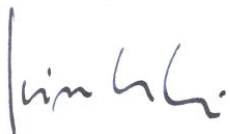
Eine solche Umgehung wäre mit den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aber auch – wie oben gezeigt – mit den Grundsätzen des Schikaneverbots (§ 226 BGB) nicht vereinbar. Ein Versicherer würde darüber hinaus nach § 294 Abs. 3 VAG missbräuchlich handeln, weil er die aufsichtsrechtlichen und die das Versicherungsverhältnis betreffenden Vorschriften leerlaufen und damit umgehen würde.

Infolgedessen müsste die Bafin nach § 298 Abs. 1 VAG geeignete Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um diesen Missstand zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde im Ergebnis dafür sorgen müsste, dass der VR an die Stelle kollektiver Massenkündigungen den Antrag auf eine ordnungsgemäße Bestandsübertragung stellt. In dem dann anschließenden Genehmigungsverfahren würden seine Interessen und die Interessen der Versicherten in gleicher Weise gegeneinander abgewogen und zum Ausgleich gebracht werden. Im Kern würden die Belange der Versicherten durch die Bestandsübertragung **nicht verschlechtert** werden.

VII. Wesentliche Ergebnisse

1. Allgemeine Bedingungen der Wohngebäudeversicherung, die das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ablauf eines Jahres nicht ausdrücklich enthalten, sondern stattdessen von einer stillschweigenden Verlängerung ausgehen sind überraschend, intransparent und folglich unwirksam.
2. Massenkündigungen mit dem Ziel der Bestandsauflösung beinhalten einen Rechtsformenmissbrauch und sind deshalb unwirksam.

3. Massenkündigungen mit dem Ziel der Bestandsauflösung oder einer großen Reduzierung des Bestandes in der Wohngebäudeversicherung sind in Ermangelung eines Sachgrundes weder mit den Grundsätzen von Treu und Glauben noch mit dem Schädigungsverbot des § 226 BGB in Einklang zu bringen und deshalb unwirksam.
4. Massenkündigungen mit dem Ziel der Bestandsauflösung oder einer starken Reduzierung des Bestandes in der Wohngebäudeversicherung umgehen die für diese Fallgestaltungen vorgesehenen Regelungen der Bestand-sübertragung in § 13 VAG und sind deshalb unwirksam.
5. Zugleich liegt in dieser Umgehung ein Missbrauch nach § 294 Abs. 3 VAG, der von der Aufsicht nach § 298 VAG abzustellen ist.
6. Diese Normen, die zum Schutz der Versicherten geschaffen wurden, bewirken über § 823 Abs. 2 BGB das etwaige ausgesprochene Kündigungen mit dem Ziel der Bestandsauflösung unwirksam sind.
7. Es ist der Zustand wieder herzustellen, der ohne den schädigenden Eingriff bestehen würde.
8. Dies ist der Zustand ohne Kündigung – das heißt – alle unzulässig gekündigten Verträge bestehen wirksam fort.



Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski